



Überlassungsvertrag – Sondernutzung des Bürgerbusses der Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e.V. (kurz NBH)

Wird der Bus zur Sondernutzung überlassen, kommt ein Überlassungsvertrag durch schriftliche Unterzeichnung zustande.

Im Überlassungsvertrag wird vereinbart, dass der Bürgerbus an eine namentlich aufgeführte Person als berechtigten Nutzer/Fahrer für einen bestimmten Zeitraum überlassen wird. Der Nutzer/Fahrer muss Mitglied der NBH und im Besitz der für den Bürgerbus erforderlichen Nutzungserlaubnis sein (Allgemeine Nutzungsordnung) und verpflichtet sich die erteilten Auflagen einzuhalten. Ein Verstoß führt zum Wegfall des Versicherungsschutzes.

A. Allgemeines

1. Der berechtigte Nutzer/Fahrer verpflichtet sich, bei Beendigung der Nutzung die ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und -dokumente unaufgefordert zurückzugeben. Die NBH ist berechtigt, eine Sicherheit einzubehalten.
2. Bei Sondernutzung wird das Fahrzeug mit vollem Tank übergeben und vom Nutzer/Fahrer vollgetankt abgegeben. Kraftstoffkosten während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Nutzers/Fahrers.
3. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Nutzers/Fahrers über die für den Überlassungsvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.
4. Mit Rücksicht auf die beiden Vertragsteilen bekannten außergewöhnlichen Risiken der Nutzung eines Kraftfahrzeuges verpflichtet sich der Nutzer/Fahrer des Fahrzeuges, ohne jegliche Alkoholbeeinflussung (0,0 Promille) zu fahren.
5. Es ist untersagt, das Fahrzeug selbst für sportliche Zwecke und Wettkämpfe jeder Art zu benutzen.
6. Der Nutzer/Fahrer erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für weitere berechtigte Lenker des Bürgerbus abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken.

B) Kosten Sondernutzung:

Die Kosten für die Sondernutzung betragen:

50 €/Tag (1 Tag = 8 Uhr bis 20.00 Uhr)

125 € Wochenende Tarif von Freitag 14 Uhr bis Sonntag Abend 20 Uhr

Dabei sind 100 km pro Tag/250 km am Wochenende inklusive.

Darüber hinaus gefahrene KM werden mit 0,35 €/km berechnet.

Für die Benutzung des Fahrzeugs erhält der Nutzer eine Rechnung. Die Rechnung ist sofort fällig und auf das Konto der Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e.V. Bankverbindung: Sparkasse Oberland Konto: DE28 7035 1030 0032 2266 31 zu überweisen.

C. Sondernutzungszeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Sondernutzungszeit wird zwischen NBH und Nutzer/Fahrer ausdrücklich schriftlich vereinbart. Als Nutzungsentgelt gilt der Zeitraum von 24 Stunden bei Tagen >1 sowie der Zeitraum 8 bis 20 Uhr (1 Tag), beginnend mit der auf der Vorderseite des Überlassungsvertrages angegebenen Nutzungszeit.
2. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Nutzungsdauer durch den Nutzer/Fahrer ist nicht möglich. Der Bürgerbus ist pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Wird eine Verlängerung vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Nutzer/Fahrer sämtliche Rechte aus dem Überlassungsvertrag, insbesondere der von der NBH zugesagte Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Nutzers/Fahrers. Ungeachtet dessen ist der Nutzer/Fahrer verpflichtet, für die Dauer einer ungenehmigten Überschreitung der Nutzungsdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt der NBH vorbehalten.
3. Der Nutzungspreis und Versicherungsschutz ergibt sich aus der jeweils gültigen Nutzungsordnung der NBH. Eine vereinbarte Kautionszahlung ist im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei einer eventuell vereinbarten Verlängerung der Nutzungsdauer.
4. Bei Beendigung des Überlassungsvertrages ist der Bürgerbus der NBH an den Standort an dem die Übernahme erfolgte, zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Überlassungsvertrag schriftlich getroffener Sondervereinbarungen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der vereinbarten Abgabezeiten haftet der Nutzer/Fahrer bei Beschädigung bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung.
5. Der Nutzer/Fahrer ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Nutzungspreisanspruch der NBH berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

D. Vorbestellung des Bürgerbusses

Der Nutzer/Fahrer kann eine Vorbestellung für einen Bürgerbus abgeben. Diese ist für die NBH nur dann verbindlich, wenn die Vorbestellung durch ihn schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Überlassungsvertrag abgeschlossen wurde.

Falls der Besteller den Bürgerbus zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, der NBH den Ausfall zu ersetzen, der sich aus 60 % des Tagesgrundmietpreises errechnet, und zwar für jeden Tag, der gem. wirksamer Bestellung vereinbarter Mietdauer. Der Mindestbetrag ist 30,- €.

E. Besondere Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, den Bürgerbus während der Nutzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Nutzers/Fahrers zu überprüfen und zu führen. Zur Überprüfungspflicht gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendrucks, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten, wie z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges und Belastungsfähigkeit sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch.

F. Schäden am Bürgerbus

I. Technische Schäden

Treten am Bürgerbus Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Nutzer die NBH unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung der NBH in einer Fachwerkstatt des vermieteten Bürgerbusfabrikats vorgenommen werden.

Die Genehmigung der NBH ist entbehrlich, wenn dem Nutzer vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als EUR 80,- betragen.

Der NBH erstattet die dem Nutzer nach den vorangegangenen Bestimmungen erwachsenden effektiven Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Nutzer verauslagten und quittierten Originalrechnung, wenn der Nutzer nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeuges gegeben war.

II. Schäden durch Unfall

1. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Bürgerbus zur Folge hat, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.

2. Bei jedem Unfallschaden hat der Nutzer:

a) sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei.

b) Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten.

c) ein kurzes Unfallprotokoll (Schilderung des Unfallortes einschließlich Skizze, der Unfallzeit sowie des Unfallherganges) zu erstellen und der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen.

3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkennnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Bürgerbus abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.

4. Der Nutzer ist verpflichtet, die NBH sofort telefonisch unter 08856 80 23 157 oder per Mail an info@nbh-iffeldorf.de, von einem Unfall zu verständigen.

5. Bei Rückgabe des Bürgerbusses hat der Nutzer ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden der NBH anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

G. Unbeschränkte Haftung des Nutzers bei Überlassung an nichtberechtigte Lenker

Überlässt der Nutzer den Bürgerbus an eine im Überlassungsvertrag nicht aufgeführte dritte Person, so haften der Nutzer und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Bürgerbusses als Gesamtschuldner unbeschränkt.

Unbeschränkte Haftung des Nutzers und berechtigten Lenkers trotz vertraglicher Haftungsbeschränkungen bei Unfällen, Diebstahl, Vandalismus etc.

Nutzer und Lenker haften in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:

a) in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (NBH) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (NBH) den Versicherungsschutz gem. § 61 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf, sowie darüber hinaus

b) bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker schon bei geringster Alkoholbeeinflussung.

c) bei Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen durch den Nutzer, insbesondere bei vertragswidrigem Verlassen der Unfallstelle bzw. bei vertragswidrigem Nichtinzuziehen der Polizei, auch wenn andere Personen oder Fahrzeuge an dem Unfall nicht beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden, sondern lediglich Schaden am Bürgerbus entstanden ist.

d) wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Nutzer den Bürgerbus an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Bürgerbus erforderlichen Nutzerlaubnis ist.

e) wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.

f) bei nicht genehmigten Auslandsfahrten / Bundesgrenzüberschreitungen mit dem überlassenen Fahrzeug.

Umfang des zu leistenden Schadenersatzes

Im Haftungsfalle haben Nutzer und Lenker folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen:

a) Reparaturkosten, die nach Wahl der NBH für beide Teile verbindlich entweder durch ein von der NBH auf Kosten des Nutzers zu erstellenden Sachverständigengutachten ermittelt werden oder aber durch Rechnungsstellung seitens der NBH nachgewiesen werden.

b) Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung

c) Sachverständigenkosten

d) Technische und merkantile Wertminderung

Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz.

Haftung der NBH

Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der NBH aus dem Überlassungsvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der NBH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der NBH. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

H. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine evtl. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes bzw. der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weilheim.



Überlassungsvertrag NBH Bürgerbus

zwischen

Überlassungsnehmer: _____

Nutzer/Fahrer Herr/Frau: _____

Wohnort: _____

Geburtstag: _____

Telefon/erreichbar unter: _____

E-Mail: _____

und

Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e.V., Heuwinkelstraße 14, 82393 Iffeldorf, Telefon 08856 7900
oder 08856 80 12 157, E-Mail: info@nbh-iffeldorf.de oder nbh-iffeldorf@gmail.com

Überlassungszeitraum: _____ Tage

Übergabe: _____ Uhrzeit: _____

Rückgabe: _____ Uhrzeit: _____

Den vorstehenden Überlassungsvertrag des Bürgerbusses der Nachbarschaftshilfe Iffeldorf e.V. erkenne ich an und bestätige diesen mit meiner Unterschrift.

Iffeldorf, den _____

Nutzer/Fahrer
(Unterschrift)

Rückgabebestätigung:

Der Bürgerbus wurde vertragsgemäß und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben.

Iffeldorf, den _____

Beauftragter Bürgerbus
(Unterschrift)